

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

N^o 4.

Schlawe den 13. Januar.

1882.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 17) In einem Amtsbezirk ist die nachfolgende Polizei-Verordnung zur Ergänzung der Feuerlöschordnung vom 24. Januar 1877 erlassen worden:

Polizei-Verordnung für den Amtsbezirk B. über das Feuerlöschwesen.

Auf Grund des § 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 62 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 wird zur Ergänzung der Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 24. Januar 1877 für den Umfang des Amtsbezirks B. unter Zustimmung des Amts-Ausschusses Folgendes bestimmt:

§ 1. Ein Jeder der ein Feuer sieht, sei es im Dorfe oder außerhalb, ist verpflichtet, sofort die Anzeige an den Guts- und an den Gemeinde-Vorsteher zu machen, worauf von diesem das Läuten mit der Feuerglocke angeordnet wird, wenn die Feuerstätte in erreichbarer Nähe ist.

§ 2. Bei jedem auswärtigen Brande fährt a. in W. = das Gut die Spritze, die Gemeinde zwei Wassermagen; b. in B.: das Gut B. die Spritze, das Gut G. einen Wassermagen, die Gemeinde B. einen Wassermagen; c. in St.: die Gemeinde die Spritze und zwei Wassermagen. In den Gemeinden W. und B. werden die Wassermagen von den bäuerlichen Besitzern der Reihe nach gefahren. Die Folge, in der dies geschieht, hat der Gemeinde-Vorsteher ein für alle Mal festzusetzen, und jedes Mal an dem Tage nach einem Brande den Betreffenden, welchen das nächste Mal die Reihe trifft, davon in Kenntniß zu setzen. In St. fahren, der vielen Ausgebauten wegen, die vom Gemeinde-Vorsteher bestimmten Gespannhalter, welche hierfür die mindeste Geldforderung stellen.

§ 3. Sämmtliche Wohnungen in einer jeden Drienschaft des Amtsbezirks werden, mit Ausnahme derjenigen des Gutsvorstehers, des Gemeindevorstehers, des Predigers, des Küsters und Spritzenmeisters in 3 Kotten getheilt. An jeder Hausthür oder an einer sonst in die Augen fallenden Stelle wird ein Zettel befestigt, aus welchem zu ersehen ist, zu welcher Kotte der Wohnungsinhaber gehört und ob er zur Bedienung der Spritze oder mit einem Eimer zu erscheinen hat. Die Gemeindevorsteher haben im Gemeindebezirk, die Gutsvorsteher im Gutsbezirk die Kotteneinteilung vorzunehmen. Jeder Wohnungsinhaber ist dafür verantwortlich, daß der Zettel mit der Kotteneinteilung stets unverlegt erhalten bleibt.

§ 4. Erster Kottenfürer ist in allen drei Drierschaften der Gemeinde-Vorsteher; zweiter Kottenfürer ein Schöffe. Den dritten ständigen Kottenfürer bestimmt in W. und B. die Gutsherrschaft, in St. die Gemeinde.

§ 5. Wird ein auswärtiger Brand gemeldet, so begiebt sich diejenige Kotte, welche gerade an der Reihe ist, nach dem Sammelplatze und erwartet dort die Anordnungen ihres Führers. Als Sammelplatz gilt in W. der Platz neben der Kirche, in B. und St. derjenige neben dem Spritzenhause.

§ 6. Kehrt die abgeordnete Kotte nach vier Stunden nicht zurück, so hat sich die nächstfolgende Kotte, ohne erst auf eine besondere Befehlung zu warten, auf die Brandstätte zu begeben. Die zuerst abgeordnete Kotte darf die Brandstätte nicht eber verlassen, als bis sie durch die folgende Kotte abgelöst ist. Kehrt diese nach abermals vier Stunden nicht zurück, so folgt das letzte Drittel.

§ 7. Von den beiden Schöffen des Ortes, wo das Feuer ausgebrochen ist, hat der Erste das Fuhrwesen auf der Straße, der Zweite das Wasserschöpfen zu beaufsichtigen. Sämmtliche Wagen müssen, gleichviel in welcher Richtung sie fahren auf der rechten Seite der Straße und hinter einander bleiben.

§ 8. Alle Uebertretungen obiger Vorschriften werden gegen Beamte durch Ordnungsstrafen, gegen andere Uebertreter durch Geldstrafen bis zu 9 Mark geahndet.

W., den 1882.

Der Amtsvorsteher.

Den Herrn Amtsvorstehern empfehle ich die Sache in ähnlicher Weise für ihre resp. Amtsbezirke unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Verhältnisse im Wege der Polizei-Verordnung zu regeln und bemerke noch, daß, wenn in § 1 oben gesagt ist: „in erreichbarer Nähe“, die Festsetzungen des Kreis-Ausschusses gemäß § 10 der Feuerlöschordnung selbstverständlich maßgebend bleiben, und ferner die nach § 8 gegen Beamte etwa zu verhängenden Ordnungsstrafen im Hinblick auf § 61 des Zuständigkeitsgesetzes bei mir in Antrag zu bringen sind.

Innerhalb sechs Wochen sehe ich einer gefälligen Anzeige Seitens der Herrn Amtsvorsteher, eventuell unter Anschluß der zu erlassenden Polizei-Verordnung entgegen.

Schlawe, den 4. Januar 1882.

Der Landrath. von Pawel.

No. 18) Diejenigen Herrn Amtsvorsteher, welche noch mit dem Bericht über Revision der Feuerlöschgeräthschaften im Rückstande sind, ersuche ich um baldige Einreichung derselben.

Schlawe, den 4. Januar 1882.

Der Landrath. von Pawel.

No. 19) Ueber die Verpflichtung der Seefahrer zur Gestellung vor den Ersagbehörden bestehen vielfach irrthümliche Ansichten. Es wird fast allgemein angenommen, daß die Seefahrer ohne Weiteres von der Gestellung im Musterungs- bezw. Aushebungsgeschäft entbunden sind. Dies ist nicht der Fall.

Der § 61,3 der Deutschen Wehr- (Ersag-) Ordnung vom 28. September 1875 bestimmt, daß alle Militairpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersag-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, sich zur Musterung in ihren Bezirken stellen müssen.

Um nun den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen die Gestellung vor den Ersag-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer der Militairpflicht erheblich zu beeinträchtigen, dürfen sie auf ihren Wunsch von der Gestellungspflicht im Musterungs- bezw. Aushebungsgeschäft entbunden und bis zu dem im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch den Civil-Vorsitzenden der Ersag-Commission (Landrath) und wird von diesem über die erfolgte Zurückstellung eine Bescheinigung erteilt.

Dieserjenige Seefahrer, welche eine solche Bescheinigung nicht nachgesucht bezw. erhalten haben, sind, ebenso wie die übrigen Militairpflichtigen im Musterungs- bezw. Aushebungsgeschäft gestellungspflichtig.

Der Ausstand zur Seereise wird dießseits nur erteilt nach Vorlegung eines Attestes der Polizei-Verwaltung oder, auf dem platten Lande, des Guts- bezw. Gemeinde-Vorstehers vom zuständigen Amtsvorsteher beglaubigt, worin bescheinigt ist, daß der Ertheilung eines Ausstandes zur Seereise in polizeilicher Beziehung Bedenken nicht entgegenstehen. Außerdem ist der Geburts- oder Loofungsschein mitvorzulegen.

Die mit diesen Requiriten nicht versehenen Seefahrer werden zurückgewiesen werden.

Schließlich mache ich die Magistrate und Guts- und Gemeinde-Vorsteher darauf aufmerksam, daß die noch jetzt von See kommenden militairpflichtigen Seefahrer behufs außerterminlicher Musterung sogleich hierher zu weisen sind.

Schlawa, den 4. Januar 1882.

Der Landrath. von Pawel.

No. 20) In diesem Jahre wird die Beschälstation Pustamin wiederum mit 2 Hengsten vom Pommerschen Landgestüt besetzt werden, welche unter den bisherigen, in dem Beschälstalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken.

Die Beschäler treffen etwa am 3. Februar cr. am Stationsorte ein und werden dort bis Ende Juni belassen.

Schlawa, den 9. Januar 1882.

Der Landrath. J. B. Friederich, Kreis-Secretair.

No. 21) Das königliche Landgerichts-Präsidium zu Stolp hat die von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Pollnow erfolgte Wahl

1, des Rathmanns Albert Reepel zu Pollnow als Schiedsmann

2, des Klempnermeisters E. Krause daselbst als Schiedsmanns-Stellvertreter

für die Stadt Pollnow bestätigt und die Vereidigung der genannten Personen veranlaßt.

Schlawa, den 9. Januar 1882.

Der Landrath. J. B. Friederich, Kreis-Secretair.

No. 22) Alle Diejenigen, welche in diesem Jahre auf der Wipper und der Grabow Holzflößungen vorzunehmen beabsichtigen, werden ersucht, ihre Anmeldungen schleunigst hierher einzureichen.

Der Termin zur Besprechung über Anfang, Reihenfolge und Dauer der Flößung wird später bekannt gemacht werden.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, diese Bekanntmachung zur Kenntniß der Flößerei-Interessenten zu bringen.

Schlawa, den 9. Januar 1882.

Der Landrath. J. B. Friederich, Kreis-Secretair.

No. 23) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Die Schiffer-Control-Versammlungen pro 1882 im Kreise Schlawa finden statt

am 19. Januar 1882 Vormittags 10 Uhr in Nügenwalde auf dem Turnplatze

und

am 20. Januar 1882 Vormittags 10 Uhr in Schlawa auf der Koppel bei der Reitbahn.

Es haben sich zu stellen:

Sämmtliche Mannschaften der Marine excl. der bei dem See-Bataillon und der See-Artillerie gedienten, sowie sämmtliche Schifffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Landarmee und zwar:

1. in **Nügenwalde** aus den Ortschaften: Abishagen, Altenhagen, Barzow, Beelfow, Böbbelin, Büßow, Canning, Carzin, Cörlin, Damferort, Damsbagen, Dörsenthin, Eventhin, Jersböst, Kopahn, Alt- und Neu-Kugelwitz, Lanzig, Maffelwitz, Ragmersbagen, Neuenhagen Abtei, Neuenhagen Amt, Neuwasser, Preeß, Nügenwalde mit Nügenwalder Schlosshof und Nügenwaldermünde, Nügenhagen, Schlawin, Schöneberg, See-Buckow, Alt- und Neu-Steyort, Biege, Bitte, Wilhelmsheide und Zillmig.

2. in **Schlawa** aus den Ortschaften: Coccejendorf, Crangen, Erolow, Franzen, Freetz, Göriz, Görshagen Alt-Krafow, Alt-Ruddezew, Kummerzin, Lantow, Malchow, Marsow, Meigow, Nizlin, Noglów, Paalow, Varpert, Pennekow, Reddenthin, Schlawa, Alt-Schlawa, Stenniz, Thyn, Wendisch Tychow, Alt- und Neu-Warschow, Wiesenthal und Wilhelmine.

Dispensationen von der Schiffer-Controle finden nur in besonders dringenden Fällen statt, und sind desfallige Gesuche mit einem Zeugniß der Ortsbehörde, oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Atteste versehen, dem Bezirksfeldwebel in Schlawa so früh einzusenden, daß hierüber noch eine Entscheidung vor der Schiffer-Controle getroffen werden kann.

Wer bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird disciplinär bestraft.

Der Militair-Paß ist mit zur Stelle zu bringen.

Die Magistrate und Gemeinde Vorstände werden ersucht, die in ihren Bezirken sich aufhaltenden kontrolpflichtigen Mannschaften nach den betreffenden Gestellungs Drien zu beordern.

Schlawa, den 4. Januar 1882.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Die Polizei Verwaltungen in Nügenwalde und Schlawa und die betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorstände beauftrage ich, vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortüblich bekannt zu machen.

Die Gendarmen in Nügenwalde und Schlawa weine ich an, auf den in ihren Bezirken belegenen Controlplätzen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Schlawa, den 5. Januar 1882.

Der Landrath. von Pawel.

No. 24) Der Beginn der Schonzeit der Jagd auf Hasen wird auf den 18. Januar 1882 festgesetzt.

Coslin, den 9. Januar 1882.

Der Bezirksrath.

Bekanntmachung. Das betheiligte Publicum wird zur Vermeidung von Wechselstempelsteuer-Vergehen hierdurch auf die unterm 11. Juli 1873 erlassenen, nachstehend aufgeführten Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken aufmerksam gemacht:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanfo-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welche die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7./1. 70., statt: 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Einhält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke, (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 9ber, 10ber, 11ber und 12ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Rügenwalde, den 5. Januar 1882.

Königliches Haupt Zoll-Amt.

Bekanntmachung. Das betheiligte Publicum wird zur Vermeidung von Salzsteuer-Vergehen darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken nach § 13 No. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1867 verboten und die Uebertretung dieses Verbots gemäß § 5 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend „die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe“, zu bestrafen ist.

Rügenwalde, den 5. Januar 1882.

Königliches Haupt Zoll-Amt.

Am Dienstag den 17. d. Mts. Vormittags 11 Uhr sollen zwischen Alt-Ruddechow und Pennekow 25 Haufen Pappelstrauch und im Dorfe Alt-Ruddechow 4 stehende Pappeln öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schlawa, den 11. Januar 1882.

Die Chauffeeverwaltung. Werkmeister, Kreiswegemeister.

Redaction: Königliches Landrathsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die 3spaltene Corvuszeile oder deren Raum 10 Pf.

Holz=Auktion.

Jeden Dienstag Vormittag 10 Uhr verkaufe ich eichen Schwell- und Nutzholz öffentl. meistbietend.

Freerzer Mühle.

Wichmann.

Ziegeleiverpachtung.

Meine bei Nummelsburg zwischen Stadt und Bahnhof belegene Ziegelei mit guter Ziegelerde will ich zu Marien d. J. verpachten und wollen sich Pacht Liebhaber an Herrn Franz Reiche in Nummelsburg wenden, der für mich Pachtverträge abschließen wird.

Oscar Reiche
in Belgard.

Mauersteine, Dachsteine, Brunnensteine, Drainröhren, Muffenröhren etc. sind auf meiner Ziegelei vorrätzig.

G. Lieder,
Schlawa.

Behufs Verringerung meines Schweinestandes beabsichtige ich eine Anzahl Ferkel und Zuchtsauen sogleich zu verkaufen.

Gloxin-Ristow.

40—60 Stück

Fichten Bauholz

hat zu verkaufen Schwuchow,
Eudow'er Mühle.

Die zweite Holz=Auktion

findet hier am Freitag den 20. Januar statt. — Remis.

Notiz, Jäger.

August Gifhorn in Magdeburg

offerirt billigt
Adler-Kainit
sowie rohe und präparirte
Kali-Düngesalze
von 45 Pf. an.

Hierdurch bringe ich zur Kenntniß, daß meine

Schneidemühle

vom heutigen Tage ab wieder in Betrieb gesetzt ist.

Kuckucksmühle, den 12. Jan. 1882.
Drafeln.

Bekanntmachung.

Montag den 16. Januar d. Js.

Vormittags 11 Uhr

sollen im **Hästerkathen** einige vom Winde umgeworfene, sowie trockene Kiefern an Ort und Stelle verkauft werden.

Die Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht werden.

Schlawe, den 11. Januar, 1882.

Die Forstdeputation.

Aufgebot.

Der Maurerpolier Treptom hier hat das Aufgebot des Neuwiesenstücks No. 88 beantragt.

Aufgebotstermin am 20. April 1882 Mittags 12 Uhr im hiesigen Amtsgerichte zum Zwecke der Meldung von Eigenthumsansprüchen insbesondere durch die Rechtsnachfolger des im Grundbuche als Eigenthümer eingetragenen Freibauern Christian Witt zu Alt-Schlawe.

Meldet sich Niemand, so wird das Ausschlußurtheil erlassen und der Antragsteller im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen.

Schlawe, den 9. Januar 1882.

Königliches Amtsgericht.

Am Dienstag den 17. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

werde ich in der Wohnung des Viehhändlers **Fenske zu Quagow** ein Schimmelpferd, einen Einspänner Wagen und einen Haufen Dung

öffentlich meistbietend versteigern.

Bartz, Gerichts-Vollzieher.

Am 4. d. Mts. hat sich ein **weißer Hund** mit gelben Ohrläppchen bei mir eingefunden, und kann der rechtmäßige Eigenthümer denselben gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten bei mir abholen.

Elisenhof bei Polnow,
den 10. Januar 1882.**Johann Roepke, Schäfer.****Eichen Brennholz**

besten Qualität offerirt billigst

A. Ulrich.

Lubowsky'scher 1870er Tokayer und 1872er rother Menecher Sanitätswein à Flasche 500 Gramm zu 3 Mk., 250 Gramm zu 1 Mk. 50 Pf. und 100 Gramm zu 75 Pf. unter amtlicher Analyse der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Versuchstation für Weine. Diese von den süßen Ungarweinen zur nachhaltigen Stärkung sich auszeichnenden Natur-

produkte aus den Edeltrauben „**Memesbor**“ fordere man in den Depôts stets unter Lubowsky'schem Sanitätswein und achte auf die Schutzmarke der Firma Julius Lubowsky & Co., Ungarwein-Großhandlung in Berlin W., zu beziehen in Schlawe bei Herrn C. Lange Nachllgr. (Otto Moerke.)

Melbourne 1881. — 1. Preis —
Silberne Medaille.**Spielwerke**

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelsstimmen, Harfenspiel etc.

Spieldosen

2—16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc., Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste empfiehlt

J. H. Heller, Bern
(Schweiz.)

Nur direkter Bezug garantiert Aechtheit; illustrierte Preislisten sende franco.

100 der schönsten Werke im unter den Käufern von Spielwerken vom November bis 30. April als Prämie zur Vertheilung.

Ein **Capital** von circa **100000 Mark** ist im Ganzen oder getheilt gegen Hypothek innerhalb der landwirtschaftlichen Taxe auf Güter im Stolper, Schlawer oder Lanenburger Kreise auszuleihen. Näheres bei

L. Friedländer,
Bankgeschäft,
Stolp, am Wollmarkt.**Submission.**Für **Dom. Crangen** sollen
49 Stück**Rieselfasten schleusen**

von 3' Länge und 6" lichte Breite im Wege der Submission vergeben werden.

Offerten sind an den Rechnungsführer **Henning** daselbst zu richten.

10000 Ctr. Kartoffeln klein oder groß, auch in kleineren Posten, werden zu kaufen gesucht.
Zu erfragen in der **Eisengießerei** von **F. Poppe,** Schlawe.

Den angeführten **Trende'schen** **Senft** habe ich käuflich erworben, und deckt derselbe von heute ab bei mir. **Wetzel in Göriz.**

Nach Vorschrift des Universitäts-Professors **Dr. Harless, Kgl. Geh. Hofrath** in Bonn gefertigte

Stollwerck'sche Brust-Bonbons,

seit 40 Jahren bewährt, nehmen unter allen ähnlichen Hausmitteln den ersten Rang ein.

Gegen Husten und Heiserkeit gibt es nichts Besseres.

Vorräthig à 50 Pf. in versiegelten Packeten in den meisten guten Colonialwaaren-, Droguen-Geschäften und Conditoreien sowie Apotheken, durch Dépôtschilder kenntlich.



Heute Vormittag 10 Uhr entschlief nach langen Leiden meine innig geliebte Frau und unsere gute Mutter

Emma Neitzke
geb. **Roell**

im Alter von 73 Jahren, was um stille Theilnahme bittend, tiefbetrübt anzeigen

Schlawe, den 13. Jan. 1882.

Albert Neitzke
und **Kinder.**

Die Beerdigung findet Montag den 16. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr statt.

Schöne Kocherbsen
u. **weiße Bohnen**

empfehlen

L. Lübke.